

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung zur UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme an der Friedrich-Paffrath-Straße 100, im Zusammenhang mit der Errichtung von Bohrpfählen für die Gründung des Klinikneubaus in 26389 Wilhelmshaven

Die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH, Friedrich-Paffrath-Straße 100, 26389 Wilhelmshaven hat im Zusammenhang mit der Errichtung von ca. 750 Bohrpfählen für die Gründung des Klinikneubaus in Wilhelmshaven mit Datum vom 04.08.2022 die Entnahme von Grundwasser aus dem zweiten Grundwasserstockwerk im Neubaubereich des Klinikums zur Druckentlastung des gespannten Grundwassers beantragt.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind, da von der Grundwasserentnahme (Druckentlastung) ausschließlich das zweite Grundwasserstockwerk betroffen ist.

Gemäß § 5 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Feist